



LAND BRANDENBURG

06

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke

Gabriele Diecke

Am Schwarzgraben 13

04924 Bad Liebenwerda

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Dezernat Praktische Denkmalpflege

Referat Gartendenkmalpflege/ Technik- und
Industriedenkmalpflege

Bearbeiterin:

Telefonzentrale:

Durchwahl:

Telefax: 03 37 02 / 21112 02

E-mail:

Internet: www.bldam-brandenburg.de

07.08.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bebauungsplan BP 3/2022 „Biotürme Lauchhammer“

Ihr Schreiben vom 16.07.2024

Sehr geehrte Frau Diecke,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

im direkten Planungsgebiet befindet sich das nachstehend eingetragene Denkmal:

Biologische Nachreinigung, Turmtropfkörper und Belebtschlammbecken der ehemaligen Kokerei Lauchhammer (Biotürme)

Die Turmtropfkörpergruppe mit Belebtschlammbecken (Bio-Türme) in Lauchhammer-West ist aufgrund § 3 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Denkmal erfüllt durch seine denkmalschutzrechtliche Bedeutung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BbgDSchG.

Gemäß § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist auch die nähere Umgebung des Denkmals geschützt soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Ortsteil Wünsdorf · Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen

Telefon: 03 37 02 / 21112 00 · Telefax: 03 37 02 / 21112 02

Es ist sicherzustellen, dass das Denkmal und seine Umgebung durch das Vorhaben in seiner Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

Seite 2

Der Denkmalteil Belebtschlammbecken ist nachrichtlich in den Plan zu übernehmen. Da das bauliche Planungsergebnis zusammen mit dem Denkmal wahrgenommen werden wird, ist auch der Umgebungsschutz betroffen.

Im Rahmen der Aufstellung des BPL liegt uns noch keine Ausführungsplanung zur Beurteilung vor, sodass eine abschließende Stellungnahme noch nicht abgegeben werden kann. Die weitere direkte Abstimmung mit den Denkmalbehörden ist vor Weiterführung der Planung unbedingt erforderlich. In einem gesonderten Termin, vorzugsweise Vor-Ort kann das Vorhaben konkretisiert und direkt besprochen werden. Um den Schutz der Denkmale zu gewährleisten, sind Abstimmungen zwischen den Denkmalbehörden und dem Planungsträger zu den Standorten, Gestaltungen und der Höhe der Baukörper und Anlagen sowie deren Materialität / Farbigkeit erforderlich. Planungsziele wurden bei einem ersten Abstimmungstermin am 26.02.2024 wie folgt festgehalten:

Die Einordnung des Neubaus sollte zur Arrondierung und in Korrespondenz mit der Landmarke Biotürme / Belebtschlammbecken erfolgen, deren Wirkung unterstützen und nicht verdecken. Die zu findende bauliche Struktur soll sich zum Bestand und der ehemaligen baulichen Struktur verhalten.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dem Vorhaben gegenüber. Es ist bei der weiteren Planung dementsprechend darauf zu achten, dass keine Konkurrenz bzw. Beeinträchtigung zu den benachbarten Denkmälern entsteht (z. B. Standorte von Gebäude und Anlagen, Höhen, Farbigkeit, blendfrei).

Die besondere Raumwirkung des Denkmals wird durch die umgebenden Freiflächen unterstützt. Die Freiflächen östlich der Biotürme markieren die Fläche der ehemaligen Kokerei und tragen somit gerade als „Leerstelle“ zur Sichtbarmachung und zur Wahrnehmung des Denkmals bei. Es wäre aus denkmalfachlicher Sicht wünschenswert diese Freiflächen als solche (z.B. Grünfläche) in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde (uDB) ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis i. R. eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang weisen wir besonders darauf hin, dass die im Planungsgebiet als GEeBF1 und GEeBF2 gekennzeichneten Flächen Bestandsbauten aufweisen, die zur Prüfung auf ihren Denkmalwert vorgesehen sind. Geplante Gebäude wären im Falle der positiven Prüfung dem Denkmal in ihrer Wahrnehmung unterzuordnen, auch

was die Gebäudehöhen (FH max. 100) betrifft. Eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden zu den genannten Flächen sollte zeitnah erfolgen.

Seite 3

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Für genaue Formulierungen und Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dezernatsleiter

Verteiler: Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises
BLDAM INV/PD, Dezernat Bodendenkmalpflege